

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Januar 1962	Nummer 3
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	15. 12. 1961	RdErl. d. Innenministers Erholungsurlaub für jugendliche Beamte	76
71342	12. 12. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Befreiung von Katastergebühren auf Grund von Sonderregelungen Vierte Ergänzung	76
764	5. 12. 1961	Erl. d. Finanzministers Satzung der Landesbank für Westfalen Girozentrale, Münster, Westfalen	76
8053	20. 12. 1961	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Prüfung umschlossener radioaktiver Stoffe nach § 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung	76
8054	15. 12. 1961	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Erfahrungsaustausch zwischen den Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte des Landes Nordrhein-Westfalen	77

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
13. 12. 1961	Gem. RdErl. d. Innenministers und d. Finanzministers Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1962	77
18. 12. 1961	RdErl. — Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln	79
13. 12. 1961	Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	80
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen	83
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
	Personalveränderungen	83
	Notizen	
18. 12. 1961	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den kolumbianischen Wahlkonsul, Herrn Dr. med. Leo Negret Delgado	83
19. 12. 1961	Wahlkonsulat von El Salvador in Hagen i. W., Anschrift	83
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
	Nr. 23 v. 1. 12. 1961	84
	Nr. 24 v. 15. 12. 1961	85
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 71.—73. Sitzung (42. Sitzungsabschnitt) am 5., 6. und 7. Dezember 1961 und der 74. und 75. Sitzung (43. Sitzungsabschnitt) am 12. und 13. Dezember 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags	85

I.

203033

Erholungsurlaub für jugendliche BeamteRdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1961 —
II A 2 — 28.16 — 708'61

Nach § 19 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz — JArbSchG) vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 655) ist den Jugendlichen, die zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind, ein Urlaub von mindestens 24 Werktagen im Urlaubsjahr zu gewähren. Der Erholungsurlaub soll berufsschulpflichtigen Jugendlichen in der Zeit der Berufsschulferien bewilligt werden.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist auf die im öffentlichen Dienst beschäftigten jugendlichen Beamten nicht anzuwenden. Es ist jedoch vorgesehen, § 5 Abs. 3 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. Juli 1955 (GS. NW. S. 258) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 9. März 1960 (GV. NW. S. 30'46) wie folgt zu fassen:

„Der Urlaub der Beamten, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Urlaubsjahr beginnt, noch nicht 18 Jahre alt sind, beträgt für dieses Urlaubsjahr einheitlich 24 Werktage. Berufsschulpflichtigen Beamten soll der Urlaub in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen mindestens sechs Stunden beträgt, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.“

Damit die jugendlichen Beamten bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen Änderung der Urlaubsverordnung nicht ungünstiger als die übrigen jugendlichen Bediensteten gestellt sind, bin ich vorbehaltlich einer endgültigen Regelung damit einverstanden, daß in der Landesverwaltung schon jetzt nach dieser Regelung verfahren wird.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den übrigen Landesministern.

— MBl. NW. 1962 S. 76.

71342

**Befreiung von Katastergebühren auf Grund von Sonderregelungen
Vierte Ergänzung**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 12. 1961 — II C 2 — 83.17

Den in der Anlage A zum RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1955 (SMBL. NW. 71342) enthaltenen Sonderregelungen wird als neue Sonderregelung nachgefügt:

„40. Gemeinheitsteilung**Sonderregelung:**

§ 2 des Gesetzes über Gemeinheitsteilung und Real-lastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 319)

Auf die Gemeinheitsteilung sind die Vorschriften der §§ 108 und 135 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) und des § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungsverfahren vom 15. März 1955 (GS. NW. S. 740) sinngemäß anzuwenden (vgl. Sonderregelung 17).“

Sondervereinbarung 2 der Anlage zum RdErl. d. Innenministers vom 8. 12. 1955 betr. Sondervereinbarungen über die Erhebung von Katastergebühren (SMBL. NW. 71342) wird gestrichen.

Die Inhaltsübersichten werden entsprechend geändert.

— MBl. NW. 1962 S. 76.

764

Satzung der Landesbank für Westfalen Girozentrale, Münster/Westf.

Erl. d. Finanzministers d. Landes Nordrhein-Westfalen — 2221 — 4443'61 — III A 3 — v. 5. 12. 1961

Der Verwaltungsrat der Landesbank für Westfalen Girozentrale in Münster hat am 29. April 1961 und am 22. September 1961 Änderungen des § 3 und des § 6 Abs. 1 I a und Abs. 1 III 1 der Satzung der Bank beschlossen, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr genehmigt worden sind. Mit Wirkung vom Beginn des Geschäftsjahres 1962 werden in § 3 der Satzung die Worte: „mit einem Stammkapital von 45 Millionen Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte: „mit einem Stammkapital von 60 Millionen Deutsche Mark.“

§ 6 Abs. 1 I a und Abs. 1 III 1 erhalten folgende neue Fassung:

§ 6 Absatz 1 I a:

„(1) Die Bank ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben im einzelnen folgende Geschäfte zu betreiben:

I. Passivgeschäft

a) Annahme von Geldern im Depositen-, Spar-, Kontokorrent-, Giro- und Scheckverkehr;“

§ 6 Absatz 1 III 1:

„An- und Verkauf von Wertpapieren, Devisen, Sorten, Goldmünzen und Edelmetallen für fremde Rechnung, Wechselstubengeschäfte (An- und Verkauf von Sorten und Reiseschecks für eigene Rechnung) sowie An- und Verkauf von Goldmünzen und Edelmetallen für eigene Rechnung zwecks Unterhaltung eines Handbestandes.“

— MBl. NW. 1962 S. 76.

8053

Strahlenschutz;**hier: Prüfung umschlossener radioaktiver Stoffe nach § 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8950.1 — III Nr. 114'61 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III B 1 — 57 — 62 v. 20. 12. 1961

Nr. 2.6 d. Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 8 — 8950.1 — III B Nr. 72'60 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — III B 1 — 57 — 62 v. 29. 11. 1960 (SMBL. NW. 8053) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Von der Verpflichtung zur Dichtigkeitsprüfung kann Abstand genommen werden, wenn

a) ein Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vorliegt, in dem ausdrücklich bescheinigt wird, daß eine Dichtigkeitsprüfung nicht erforderlich ist, oder

b) in den Fällen der Nr. 2.61, 2.621 bis 2.623 die Radioaktivität des einzelnen Präparates das 10³fache der in Anlage I zur Ersten Strahlenschutzverordnung genannten Freigrenze nicht übersteigt.

2. In Abs. 4 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingeschoben:

Für Radium-226 kann die Frist bis zu 3 Jahren verlängert werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (z. B. ausschließlich Lagerung von Radium-226-Präparaten).

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1962 S. 76.

8054

Erfahrungsaustausch zwischen den Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte des Landes Nordrhein-Westfalen

Erl. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 15. 12. 1961 —
III A 3 — 1804.3 — Tgb.Nr. 10:28.61

Der medizinische Arbeitsschutz befindet sich in einer stetigen Fortentwicklung. Die Arbeitsmediziner kommen immer wieder auf den verschiedensten Gebieten des Arbeitslebens zu neuen Forschungsanregungen, Erkenntnissen und Erfahrungen. Es bedarf daher eines regelmäßigen Gedankenaustausches zwischen den Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte in Bochum und Düsseldorf, um sowohl eine einheitliche Beurteilung der Forschungs- und Untersuchungsergebnisse als auch eine einheitliche Auffassung über Berufsschäden und Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

Ich ordne hierfür an, daß halbjährlich — abwechselnd in den Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte in Düsseldorf und Bochum — Konferenzen stattfinden, an denen sich möglichst alle Gewerbeärzte zu beteiligen haben. Die Sitzungstermine sind mir rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

Die Reisekosten sind bei Kapitel 0611 Titel 215 zu verbuchen.

An die Regierungspräsidenten in Arnsberg
und Düsseldorf,
Staatlichen Gewerbeärzte in Bochum
und Düsseldorf.

— MBl. NW. 1962 S. 77.

II.

Innenminister

Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1962

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 5'11
— 500'61 — u. d. Finanzministers — I F 2
— Tgb.Nr. 7371'61 — v. 13. 12. 1961

I.

Beschränkung auf kommunale Aufgaben

1. Die Gemeinden (GV) werden auch in den kommenden Jahren durch wachsende Aufgaben, z. B. auf den Gebieten der Sozialhilfe, der Jugendwohlfahrt, des Straßen- und Wegebaues, der Wasserwirtschaft, der Neuordnung sanierungsbedürftiger Gemeindegebiete, des Schul-, Sportstätten- und Krankenhausbaues in Anspruch genommen werden. Sie werden diese Aufgaben nur dann erfüllen können, wenn sie sich auf die Maßnahmen beschränken, die ihnen nach ihrer Stellung im Gesamtsystem der öffentlichen Aufgabenerfüllung eindeutig zufallen. Daraus folgt u. a.:

a) Es ist nicht Aufgabe der Gemeinden (GV), analog den Förderungsplänen von Bund und Land unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel und unter Überschreitung der auf diesem Gebiet gegebenen rechtlichen Grenzen Wirtschaftsförderung zu betreiben. Vielmehr haben die Gemeinden sich hier auch künftig in dem bisher üblichen und zulässigen Rahmen zu halten, der sich im allgemeinen in der maßvollen Werbung für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, in der Erschließung geeigneter Grundstücke und, soweit erforderlich, in einer entsprechenden Grundstücksvorratswirtschaft erschöpft. Offene oder versteckte Zuwendungen an Gewerbebetriebe oder eine teilweise Übernahme des Unternehmensrisikos auf die kommunalen Körperschaften sind weder kommunalrechtlich vertretbar, noch wirtschaftspolitisch erwünscht. Insbesondere ist es auch unzulässig, Baulichkeiten zur Vermietung oder Verpachtung an Wirtschaftsbetriebe zu errichten.

b) Es ist ferner nicht Aufgabe der Gemeinden (GV), ihre Mittel für wirtschaftsfördernde Maßnahmen im Ausland einzusetzen. Auch im Rahmen der Hilfe für Entwicklungsländer kann sich die Mitarbeit der Gemeinden (GV) nur darauf beziehen, daß sie in dem üblichen Rahmen Mittel für Studienzwecke und für eine Verwaltungshilfe zur Verfügung stellen.

II.

Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten

2. Die Gemeinden (GV) können ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn sie ihre eigenen Einnahmequellen in hinreichendem Maße ausschöpfen. Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung kommunaler Einrichtungen, die einzelnen Bürgern und Gruppen von Bürgern in besonderem Maße zum Vorteil gereichen, müssen in erster Linie durch Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte aufgebracht werden. Insoweit kommt die Verwendung allgemeiner Deckungsmittel nicht in Betracht.

Besondere Beachtung müssen die Gemeinden der Erhebung von Erschließungsbeiträgen schenken. Der nach § 129 Abs. 1 Satz 3 BBauG von den Gemeinden zu tragende Anteil von wenigstens 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes sollte nur dann überschritten werden, wenn in besonderen Ausnahmefällen zwingende Gründe hierfür vorliegen. Wegen der Festsetzung der Hebesätze für die Baulandsteuer wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1961 (MBl. NW. S. 1257 — SMBl. NW. 611160 —) verwiesen.

Die Gemeinden können nicht erwarten, daß Mindereinnahmen, die durch eine unzureichende Ausschöpfung eigener Einnahmequellen entstehen, durch höhere Landeszuweisungen ausgeglichen werden. Die Aufsichtsbehörden werden ersucht, bei der Bewilligung von Landeszuweisungen dieser Frage ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

III.

Kommunale Bauten

3. Den Gemeinden (GV) wird dringend empfohlen, ihre baulichen Maßnahmen nach einem sorgfältig aufgestellten langfristigen Plan durchzuführen. Für die Verteilung der Bauten auf den Planungszeitraum sind nicht nur der Grad der Dringlichkeit und die Möglichkeiten der Finanzierung maßgebend, sondern auch die Leistungsfähigkeit der mit der Planung und Durchführung beauftragten technischen Dienststellen und die Kapazität der örtlichen Bauwirtschaft. Durch sorgfältige technische Vorbereitung, durch eine weit gestreute öffentliche Ausschreibung, durch Bewilligung ausreichender Fristen für die Durchführung der Bauten und durch Verlagerung der Bauarbeiten in die auftragsschwache Jahreszeit muß eine möglichst wirtschaftliche Durchführung gesichert und zugleich der Tendenz zu Preissteigerungen entgegengewirkt werden. Richtschnur muß bei der gegenwärtigen Lage am Bauplatz sein, daß jeweils nur die Bauten ausgeführt werden, die nicht ohne Schaden für das öffentliche Wohl aufgeschoben werden können.

4. Im Haushaltsplan dürfen nur die baulichen Maßnahmen veranschlagt werden, deren Planung in technischer und finanzieller Beziehung abgeschlossen ist und deren Durchführung nach der Lage auf dem örtlichen Bauplatz mit Sicherheit in dem betreffenden Haushaltsjahr erwartet werden kann. Dabei sind die Haushaltsreste aus den Haushaltsansätzen früherer Jahre, die zu diesem Zweck im Vorbericht zum Haushaltsplan nach Höhe und Verwendungszweck aufgeführt werden sollten, zu berücksichtigen. Solange die Leistungsfähigkeit der technischen Dienststellen und die Kapazität der örtlichen Bauwirtschaft durch Baumaßnahmen gebunden sind, die in früheren Haushaltsplänen enthalten sind, dürfen neue Maßnahmen nicht veranschlagt werden.

Es widerspricht nicht nur den Grundsätzen einer sorgfältigen Haushaltswirtschaft, sondern auch den gesetzlichen Vorschriften, wenn Steuermehreinnahmen des laufenden Rechnungsjahres oder noch nicht veranschlagte Überschüsse aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr noch vor dem Jahresabschluß in einem Nach-

tragshaushaltsplan zur Deckung neuer Baumaßnahmen veranschlagt werden, obwohl diese im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr durchgeführt werden können.

5. Die für die Bewilligung zweckgebundener Landeszuweisungen für kommunale Bauten zuständigen Dienststellen sind gehalten, Landeszuschüsse nur für solche Maßnahmen zu bewilligen, deren Planung abgeschlossen ist und mit deren Durchführung im Laufe des Jahres mit Sicherheit zu rechnen ist. Aus diesem Grunde sollen auch beim Schulbauprogramm 1962 erstmals die Gemeinden, die bisher feste Pauschbeträge in Höhe von 12 % des Schulschädenansatzes im Kriegsschädenschlüssel erhielten, künftig wie die übrigen Gemeinden nach Maßgabe der Dringlichkeit und der Durchführbarkeit der einzelnen Baumaßnahmen am Schulbauprogramm beteiligt werden.

IV.

Verschuldung der Gemeinden

6. Trotz der durch Erl. d. Innenministers v. 2. 1. 1961 (MBl. NW. S. 180 SMBl. NW. 652) gegebenen Hinweise und Richtlinien ist die Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahre 1961 wieder stark gestiegen. Die Gemeinden werden deshalb erneut angehalten, jede Möglichkeit auszunützen, ihre Schulden zu verringern, die Aufnahme neuer Schulden zu vermeiden und, soweit möglich, Rücklagen zu bilden, um den Aufgaben der Zukunft gewachsen zu sein.

Steigende Steuereingänge und die im Entwurf für das Finanzausgleichsgesetz 1962 vorgesehenen erhöhten Schlüsselzuweisungen sollten daher in erster Linie zur Finanzierung unumgänglich notwendiger Bauten und damit zur Verminderung des Darlehensbedarfs verwendet werden. Dem gleichen Zweck sollten Überschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres sowie Haushaltsreste dienen, auf die in absehbarer Zeit Ausgaben nicht mehr geleistet werden sollen. Soweit im laufenden Rechnungsjahr Mehreinnahmen oder Minderausgaben zu verzeichnen sind, die voraussichtlich zu einem Überschuf führen, empfiehlt es sich, diese in einem Nachtragshaushaltsplan zu veranschlagen und an Stelle eines ursprünglich veranschlagten Darlehensbedarfs zur Deckung von Maßnahmen zu verwenden, die bereits im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres veranschlagt sind. Kreditmarktmittel dürfen jedenfalls nur in Anspruch genommen werden, wenn die eigenen Einnahmen nicht ausreichen und wenn die Voraussetzungen des § 79 GO vorliegen. Einzelgenehmigungen gem. § 80 GO von Kreditmarktdarlehen dürfen im allgemeinen nicht erteilt werden, wenn in einem Nachtragshaushaltsplan zu veranschlagende Haushaltsverbesserungen statt zur Senkung des Darlehensbedarfs zu neuen Investitionen verwendet werden sollen. Wir erwarten, daß der Erl. d. Innenministers v. 2. 1. 1961 (MBl. NW. S. 180 SMBl. NW. 652) im kommenden Jahr noch strenger gehandhabt wird als bisher.

V.

Mehreinnahmen und Überschüsse

7. Soweit die eigenen Einnahmen zur Deckung des laufenden Bedarfs und zur Finanzierung unumgänglich notwendiger Investitionen nicht benötigt werden, sollten sie zur außerordentlichen Schuldentilgung oder zur Ansammlung von Rücklagen verwendet werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß die Pflichtrücklagen wenigstens bis zu den Mindestbeträgen aufgefüllt werden. Gemeinden mit Eigenbetrieben werden darüber hinaus prüfen müssen, inwieweit diese Mittel zur Verstärkung des Eigenkapitals der Betriebe herangezogen werden müssen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital zu sichern.

VI.

Realsteuerhebesätze

8. Für die Festsetzung und Genehmigung der Realsteuerhebesätze gelten nach wie vor die Grundsätze des RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1959 – SMBl. NW. 611162 –. Die Entwicklung der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzzuweisungen gibt den Gemeinden Veranlassung, ihre Realsteuerhebesätze zu überprüfen und zu unter-

suchen, inwieweit Hebesätze, die die oberen Grenzen der Tabelle A der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. 12. 1952 (GS. NW. S. 598) übersteigen, auf ein tragbares Maß zurückgeführt und welche Abweichungen vom Koppelungsverhältnis der Tabelle B beseitigt werden können. Dabei ist insbesondere anzustreben, daß die vom Koppelungsverhältnis nach oben abweichenden Hebesätze der Lohnsummensteuer möglichst auf den zur Wahrung des Koppelungsverhältnisses erforderlichen Hebesatz zurückgeführt werden. Es bestehen auch keine Bedenken, daß die Hebesätze der Lohnsummensteuer so weit gesenkt werden, daß sie nach unten vom Koppelungsverhältnis abweichen, wenn nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde eine solche Senkung geboten erscheint. Die Regierungspräsidenten werden die Genehmigung zu der Abweichung nicht versagen, wenn sichergestellt ist, daß die nach der Senkung verbleibenden Einnahmen an Lohnsummensteuer wenigstens so hoch sind wie der Mehrbetrag an Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, der sich bei Anwendung des Koppelungsverhältnisses der Tabelle B für den Fall der Nichterhebung der Lohnsummensteuer ergeben würde.

VII.

Umlagen

9. Die Ausgaben der Landkreise werden im Rechnungsjahr 1962 durch das Sozialhilfegesetz, die Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz, durch verstärkten Straßenbau und allgemeine Kostensteigerungen weiter anwachsen. Diese Mehrausgaben werden aber durch die Erhöhung der Umlagegrundlagen und die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen aufgefangen werden können. Es wird deshalb auch im Haushaltsjahr 1962 in zahlreichen Kreisen möglich sein, die Bemühungen um eine Senkung der Umlagesätze nachhaltig fortzusetzen.

VIII.

Haushaltstechnik und Finanzstatistik

10. Die Gemeinden (GV) erhalten auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes Landeszuschüsse für die Verwaltung und Unterhaltung der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen, der Landstraßen, der Kreisstraßen und der Gemeindeverbindungswege. Da es sich hierbei um zweckgebundene Zuweisungen handelt, müssen die Gemeinden in ihrer Haushaltsrechnung den Nachweis führen können, daß der für jede Straßenart gezahlte Zuschuf auch tatsächlich für den gesetzlich bestimmten Zweck verwendet worden ist. Wir bitten deshalb, künftig dafür Sorge zu tragen, daß die Aufwendungen für die Unterhaltung der Straßen, für die Landeszuschüsse nach dem Finanzausgleichsgesetz bereitgestellt werden, für jede einzelne Straßenart getrennt im Haushaltsplan veranschlagt und in der Rechnung nachgewiesen werden. Das gleiche gilt für die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen.
11. Der Haushaltsgliederungsplan (Muster 3a zu § 49 GemHVO) enthält noch keine Hinweise über die Eingliederung der Einnahmen und Ausgaben für die Gutachterausschüsse und Geschäftsstellen zur Ermittlung von Grundstückswerten (§ 137 BBauG) in den Haushaltsplan. Nach Absprache mit dem Statistischen Bundesamt und mit den übrigen Bundesländern bitten wir, die Einnahmen und Ausgaben der Ausschüsse und ihrer Geschäftsstellen in Einzelplan 6 bei Abschnitt 61 („Städtebau und -planung, Vermessungswesen, Katasteramt“ – Finanzstatistische Kennziffer 610 –. Holl.-Nr. 0600 des Erhebungsbogens GFI) nachzuweisen.

IX.

Haushaltsquerschnitte

12. Wegen Vorlage der Haushaltsquerschnitte verbleibt es bei den Ausführungen zu Ziffer 3 des Gem. RdErl. v. 29. 8. 1959 – SMBl. NW. 6300 –.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 77.

Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1961 —
I B 3 / 14.66.11a — 3291

age Hiermit gebe ich den Plan der Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter im Bereich des Fachverbandes der Standesbeamten „Nordrhein“ für das Geschäftsjahr 1962 bekannt.

Die Lehrgänge sind von erheblicher Bedeutung für die Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten und werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten durchgeführt. Ich weise darauf hin, daß der Besuch der Kurse für alle Standesbeamten und für die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte Pflicht ist (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesbeamten von den Gemeinden zu tragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter,
Standesbeamten der Regierungsbezirke Aachen,
Düsseldorf und Köln.

Anlage

Plan
für die Standesbeamten-Fortbildungskurse
im Bereich des Fachverbandes der Standesbeamten
„Nordrhein“ im Geschäftsjahr 1962

1. Kreisfreie Städte Düsseldorf und Leverkusen,
Landkreis Düsseldorf-Mettmann.
Am 16. Januar, 17. April und 18. September 1962 von 14 bis 17 Uhr in Düsseldorf, Haus Schultheiss, Berliner Allee 30, Versammlungsraum I. Stock.
2. Kreisfreie Städte Mönchengladbach, Rheydt, Neuß und Viersen,
Landkreise Grevenbroich und Erkelenz.
Am 17. Januar, 18. April und 19. September 1962 von 14 bis 17 Uhr in Mönchengladbach, Kaiser-Friedrich-Halle, Eingang Gartenseite.
3. Kreisfreie Stadt Krefeld,
Landkreise Kempen-Krefeld und Moers.
Am 18. Januar, 25. April und 20. September 1962 von 14 bis 17 Uhr in Krefeld, Haus „Em Bröcksen“, Marktstraße, Versammlungsraum I. Stock.

4. Kreisfreie Städte Wuppertal, Remscheid u. Solingen,
Landkreis Rhein-Wupper-Kreis.
Am 23. Januar, 26. April und 25. September 1962 von 14.30 bis 17.30 Uhr in Remscheid, Rathaus, Großer Sitzungssaal.
5. Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen.
Am 24. Januar, 9. Mai und 26. September 1962 von 14 bis 17 Uhr in Duisburg, Rathaus, Sitzungssaal.
6. Landkreise Rees und Dinslaken.
Am 25. Januar und 10. Mai 1962 von 14 bis 17 Uhr in Wesel, Hotel Kaiserhof, Sitzungssaal.
Am 27. September 1962 von 14 bis 17 Uhr in Dinslaken, Kreishaus, Sitzungssaal.
7. Landkreise Geldern und Kleve.
Am 1. Februar 1962 von 14 bis 17 Uhr in Kleve, Kolpinghaus, Vereinsraum.
Am 8. Mai 1962 von 14 bis 17 Uhr in Geldern, Hotel Schulte-Mattler.
Am 4. Oktober 1962 von 14 bis 17 Uhr in Goch, Haus Wagner, Brückenstraße, Versammlungsraum.
8. Kreisfreie Stadt Köln,
Landkreise Köln-Land, Rhein.-Bergischer Kreis und Teile des Landkreises Bergheim.
Am 30. Januar, 15. Mai und 2. Oktober 1962 von 14 bis 17 Uhr in Köln, Kreisverwaltung, Sitzungssaal, St.-Apern-Straße 21.
9. Kreisfreie Stadt Bonn,
Landkreise Bonn-Land, Siegburg und Euskirchen.
Am 1. Februar, 17. Mai und 4. Oktober 1962 von 14 bis 17 Uhr in Bonn, Stadthaus, Großer Sitzungssaal.
10. Landkreis Oberbergischer Kreis.
Am 6. Februar, 16. Mai und 9. Oktober 1962 von 14.30 bis 17.30 Uhr in Gummersbach, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
11. Kreisfreie Stadt Aachen,
Landkreise Aachen-Land, Geilenkirchen-Heinsberg und Jülich.
Am 7. Februar, 23. Mai und 10. Oktober 1962 von 14 bis 17 Uhr in Aachen, Sitzungssaal, Rathaus.
12. Landkreis Düren und Teile des Landkreises Bergheim.
Am 8. Februar, 24. Mai und 11. Oktober 1962 von 14 bis 17 Uhr in Düren, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
13. Landkreis Schleiden.
Am 12. Februar 1962 von 14 bis 17 Uhr in Schleiden, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
Am 28. Mai 1962 von 14 bis 17 Uhr in Mechernich, Rathaus, Sitzungssaal.
Am 15. Oktober 1962 von 14 bis 17 Uhr in Schleiden, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
14. Landkreis Monschau.
Am 13. Februar, 29. Mai und 16. Oktober 1962 von 8.30 bis 12 Uhr in Monschau, Dienstzimmer des Landrates.

— MBl. NW. 1962 S. 79.

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 13. 12. 1961 —

III A 3:246—7474:61

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 1. August 1956 (GS. NW. S. 674) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster-Westf. folgende Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen:

Hersteller:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Mit Wirkung vom 24. Juli 1961			
Fa. Sicli Löschgeräte GmbH, Effers b. Köln, Rhondorfer Str. 32—38	1. „Sicli“-Pulverlöcher DIN Trocken 6, Type: Siclop 6 SM, Bauart: PG 6 H	P 1 — 7'60	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
	2. „Sicli“-Pulverlöcher DIN Trocken 12, Type: Siclop 12 SM, Bauart: PG 12 H	P 1 — 8'60	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
Fa. Döka Feuerlösch- Apparatebau Ferd. Döberitz, Kassel, Hafenstr. 7	3. „Döka“-Pulverlöcher DIN Trocken 6, Type: P 6 SG, Bauart: PG 6 H	P 1 — 46'59	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
Fa. Vulkan-Werk Wilhelm Diebold, Stuttgart-Feuerbach, Siemensstr. 96—100	4. „Vulkan“-Pulverlöcher DIN Trocken 6, Type: PG 6 H, Bauart: PG 6 H	P 1 — 23'60	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
	5. „Vulkan“-Pulverlöcher DIN Trocken 12, Type: PG 12 H, Bauart: PG 12 H	P 1 — 24'60	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
	6. „Vulkan“-Pulverlöcher DIN Trocken 6, Type: P 6 H, Bauart: P 6 H	P 1 — 25'60	Brandklasse B, C, E
	7. „Vulkan“-Pulverlöcher DIN Trocken 12, Type: P 12 H, Bauart: P 12 H	P 1 — 26'60	Brandklasse B, C, E
	8. „Löschfix“-Pulverlöcher DIN Trocken 6, Type: PG 6s, Bauart: PG 6 H	P 1 — 30'60	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
Fa. Josef Egetemeyer, Nürnberg, Schließfach 13	9. „Löschfix“-Pulverlöcher DIN Trocken 12, Type: PG 12s, Bauart: PG 12 H	P 1 — 31'60	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
	10. „Löschfix“-Pkw- Pulverlöcher, Type: PG 0,8 S, Bauart: PG 0,8 L	P 2 — 11'60	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 12. September 1961			
Fa. Concordia-Elektrizitäts-AG., Dortmund, Münsterstr. 231	11. „CEAG“-Pulverlöschgerät auf Einachsahrgestell, Type: P 250, Bauart: P 250 H	P 3 — 4'61	Brandklasse B, C, E

Hersteller:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Fa. Walther & Cie., Köln-Dellbrück, Waltherstr. 51	12. „Walther“-Luftschaum- Löschgerät auf Einachs- fahrgestell, Type: LS 250, Bauart: S 250 H f —15	P 3 — 20:59	Brandklasse A, B
	13. „Walther“-Luftschaum- Löschgerät auf Einachs- fahrgestell, Type: LS 250, Bauart: S 250 H	P 3 — 5:61	Brandklasse A, B
Mit Wirkung vom 29. September 1961			
Fa. Minimax AG., Urach-Württ., Postfach 84	14. „Automax“-Pulverlöscher, Type: P G 1, Bauart: PG 1 L	P 2 — 3:61	Brandklasse A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 11. Oktober 1961			
Fa. Gloria-Werke, H. Schulte-Frankenfeld, Wadersloh-Westf.	15. „Gloria“-Pulverlöschergerät für Handzug, fahrbar, Type: P 50, Bauart: P 50 H	P 3 — 2:61	Brandklasse B, C, E
	16. „Gloria“-Pulverlöschergerät für Handzug, fahrbar, Type: P 50 G, Bauart: PG 50 H	P 3 — 3:61	Brandklasse A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 26. Oktober 1961			
Fa. Bavaria Feuerlösch- apparatebau, Albert Loos, Nürnberg 17, Veillodtstr. 1	17. „Bavaria“-Pkw- Pulverlöscher, Type: PG 0,8 S, Bauart: PG 0,8 L	P 2 — 14:59	Brandklasse A, B, C, E* *) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 14. November 1961			
Fa. Brell & Rühl GmbH., Fabrik für Feuerschutzmittel, Friedrichsdorf-Ts., Burgholzhäuser Str. 7	18. Löschpulver „Flammentod Nr. 100“	PL — 2:61	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 6. Dezember 1961			
Fa. Bavaria Feuerlösch- apparatebau, Albert Loos, Nürnberg 17, Veillodtstr. 1	19. „Bavaria“-Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12 s, Bauart: P 12 H	P 1 — 28:60	Brandklasse B, C, E
	20. Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: „Feuerjäger“ Sch, Bauart: P 6 H	P 1 — 21:61	Brandklasse B, C, E
	21. Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: „Feuerjäger“ Sch, Bauart: P 12 H	P 1 — 22:61	Brandklasse B, C, E
	22. Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: „Feuerjäger“ H, Bauart: P 6 H	P 1 — 23:61	Brandklasse B, C, E
	23. Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: „Feuerjäger“ H, Bauart: P 12 H	P 1 — 24:61	Brandklasse B, C, E

Hersteller:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Fa. Willi Kanzler, „Garant“-Feuerlöschgeräte, Nürnberg, Sonneberger Str. 8	24. „Garant“-Spezial- Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: Pn 6 G, Bauart: PG 6 H	P 1 — 8/61	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
	25. „Garant“-Spezial- Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: Pn 12 G, Bauart: PG 12 H	P 1 — 9/61	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
Fa. Ernst Herberg, Unfall- und Feuerschutzgeräte, Nürnberg, Jamnitzer Str. 15	26. „Siron“-Vergaser- brandlöscher, Type: Pistolenform, Bauart: B 0,25 H	P 2 — 8/61	Brandklasse B, E
Fa. Werner & Co., Vallendar/Rhein	27. „Werner“-Trockenlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 G ID, Bauart: PG 6 H	P 1 — 14/61	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
	28. „Werner“-Trockenlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 GI, Bauart: PG 6 H	P 1 — 29/60	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
	30. „Werner“-Trockenlöscher, Type: P 1 G, Bauart: PG 1 L	P 2 — 2/61	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 7. Dezember 1961			
Fa. Walther & Cie., AG., Köln-Dellbrück, Waltherstr. 51	31. „Walther“-Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12 Gi, Bauart: PG 12 H	P 1 — 19/61	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
	32. „Walther“-Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12i, Bauart: P 12 H	P 1 — 18/61	Brandklasse B, C, E
	33. „Walther“-Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 Gi, Bauart: PG 6 H	P 1 — 17/61	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
Fa. Walther & Cie., AG., Köln-Dellbrück, Waltherstr. 51	34. „Walther“-Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 i, Bauart: P 6 H	P 1 — 16/61	Brandklasse B, C, E
	35. „Walther“-Auto- Feuerlöscher, Type: P 0,8 G, Bauart: PG 0,8 L	P 2 — 7/61	Brandklasse A, B, C, E*) bis 1000 Volt
Fa. Feldmühle, Papier- u. Zellstoffwerke AG, Feldmühle, Werk Lülsdorf	36. „FF-Löschpulver“ auf Kaliumbikarbonat- Basis	PL — 5/61	Brandklasse B, C, E*) nur in trockenen Anlagen

Diese Zulassungen haben nach Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (SMBL. NW. 2134) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Personalveränderungen**

Es ist ernannt worden: Oberregierungs- und -baurat W. Martens zum Regierungsbaudirektor.

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden: Erster Bergrat W. Blume zum Oberbergrat beim Bergamt Essen 3; Erster Bergrat A. Greiser zum Oberbergrat beim Bergamt Gelsenkirchen 1; Landesgeologe z. A. Dr. B. Dolezalek zum Landesgeologen beim Geologischen Landesamt in Krefeld.

Es sind versetzt worden: Bergrat W. Haarmann vom Bergamt Hamm an das Bergamt Kamen; Bergrat F. Paetow vom Bergamt Kamen an das Bergamt Hamm.

— MBl. NW. 1962 S. 83.

**Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten****Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Regierungsrat G. Cohors-Fresenborg zum Oberregierungsrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsveterinärassessor Dr. med. vet. H. Amelung zum Regierungsrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Versetzung von der Bezirksregierung in Detmold; Regierungsvermessungsrat H. Regenbrecht zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Münster; Regierungsvermessungsrat K. Wolsdorf zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Minden; Regierungs- und -baurat P. Huber zum Oberregierungs- und -baurat bei der Bezirksregierung in Düsseldorf.

Es ist in den Ruhestand getreten: Forstmeister Freiherr F. von Lüninck beim Forstamt Glindfeld.

— MBl. NW. 1962 S. 83.

Notizen**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung
an den Kolumbianischen Wahlkonsul, Herrn Dr. med.
Leo Negret Delgado**

Düsseldorf, den 18. Dezember 1961
I/5—408 — 1/61

Die Bundesregierung hat dem zum Kolumbianischen Wahlkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. med. Leo Negret Delgado am 8. Dezember 1961 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Städte Bonn und Köln. Das dem bisherigen Kolumbianischen Wahlkonsul, Herrn Erich Reitz-Rehm, am 22. Juli 1959 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1962 S. 83.

Wahlkonsulat von El Salvador in Hagen i. W.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1961
I/5—413 — 2/61

Nachstehend wird die Anschrift des Wahlkonsulats von El Salvador in Hagen i. W. mitgeteilt:

Hagen i. W., Am Stirband 38.

Die Telefonnummer ist 2 17 49, Sprechzeiten: dienstags und freitags von 10 bis 13 Uhr.

— MBl. NW. 1962 S. 83.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23. v. 1. 12. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		3. ZPO § 3. — Der Wert für die Beschwerde gegen die Ablehnung der Erklärung einer Forderungsklage zur Feriensache kann mit einem Fünftel der Forderung bewertet werden. OLG Köln vom 18. August 1961 — 4 W 68/61	284
Geschäftliche Behandlung der Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	277	4. ZPO §§ 3 f.; GKG § 13 III. — Der Antrag auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz künftiger Rentenerhöhungen hat einen eigenen Streitwert neben demjenigen nach § 13 III GKG; dieser zusätzliche Streitwert kann mit einem Fünftel des letztgenannten (= einem Jahresbetrag der jetzigen Rente) angenommen werden. OLG Köln vom 18. August 1961 — 4 W 34/61	285
Kartei für bestimmte Verfügungen von Todes wegen	278	5. ZPO § 3; GKG § 14. — Bei der Bemessung des Streitwertes für eine einstweilige Verfügung nach § 3 ZPO ist § 14 GKG auch dann anzuwenden, wenn es sich um die einstweilige Regelung eines nichtvermögensrechtlichen Anspruches handelt. — Im Falle der gleichzeitigen Geltendmachung von drei nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen ist für jeden Anspruch der Streitwert einzeln zu berechnen. OLG Köln vom 19. Juli 1961 — 9 W 29/61	286
Zustellungen an Gefangene	278	6. ZPO § 3; GKG § 18. — Der Arrestwert kann unter Umständen der Höhe der gesicherten Forderung gleichkommen. — Das Kostenpauschquantum ist für die Festsetzung des Arrestwertes zusätzlich zu veranschlagen. OLG Köln vom 14. September 1961 — 4 W 73/61	286
Verwertung dem Lande gehöriger Wertpapiere	279	7. GKG § 14. — Die Bedeutung der Statusklage — einschließlich derjenigen des unehelichen Kindes auf Feststellung seiner biologischen Abstammung — verbietet es nicht, den Streitwert niedriger als auf den Regelwert von 3000 DM festzusetzen. Ein solches Verbot stellt § 14 GKG nur für Ehesachen auf. OLG Köln vom 10. Oktober 1961 — 9 U 166/58	287
Versicherungsrechtliche Stellung der im öffentlichen Dienst beschäftigten und unter das G 131 fallenden Personen, die nach § 35 dieses Gesetzes in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578) mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand treten	280	8. GKG § 14. — Ist der Sach- und Streitstand einfach gelagert, so darf unter Berücksichtigung aller Umstände der Streitwert für eine Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit unter dem Regelwert von 3000 DM auf 1500 DM festgesetzt werden. OLG Köln vom 10. Oktober 1961 — 9 W 56/61	287
Änderung und Ergänzung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO); hier: 4. Ergänzungslieferung (Stand Juli 1961)	280	9. KostO §§ 156, 141, 26 III, IV, IX. — Beurkundet der Notar die Anmeldung einer Kommanditgesellschaft und der Erteilung einer Prokura zum Handelsregister in einer Urkunde, so ist die Anmeldung der Prokura eine spätere Anmeldung im Sinne der Vorschrift des § 26 IV KostO. OLG Düsseldorf vom 21. September 1960 — 10 W 181/60	287
Bekanntmachungen	280		
Hinweise auf Rundverfügungen	281		
Personalnachrichten	281		
Gesetzgebungsübersicht	283		
Rechtsprechung			
Kostenrecht			
1. ZPO §§ 91 ff.; Allg. Haftpf. Vers. Bed. §§ 3 II Nr. 3, 5 Nr. 4 und 7; AKB § 10 Nr. 3. — Werden in einem Prozeß zwei Streitgenossen durch einen gemeinsamen ProzBev. vertreten und obsiegt der eine Streitgenosse, während der andere unterliegt, so kann der obsiegende Streitgenosse stets die gesamten Anwaltskosten von dem unterlegenen Gegner erstattet verlangen. Das gilt auch dann, wenn beide Streitgenossen durch denselben Versicherer Versicherungsschutz genießen und der Versicherer den ProzBev. beauftragt hat. OLG Düsseldorf vom 28. August 1961 — 10 W 123/61	283		
2. ZPO § 91; BRAGebO § 27; GKG § 91 VI; Allg. Haftpf. Vers. Bed. § 5 Nr. 7; AKB § 10 Nr. 3. — Die Aufwendungen des Versicherers für Auszüge aus Verkehrsunfallstrafakten vor dem Beginn eines bestimmten, erwarteten, später auch rechtshängig gewordenen Rechtsstreits, die der Beurteilung der Prozeßaussichten des Versicherungsnehmers bzw. des Mitversicherten durch den Versicherer gedient haben, können als mittelbare außergerichtliche Prozeßkosten im Kostenfestsetzungsverfahren des obsiegenden Versicherungsnehmers und des Mitversicherten geltend gemacht werden. OLG Düsseldorf vom 1. September 1961 — 10 W 99/61	284		

— MBl. NW. 1962 S. 84.

Nr. 24. v. 15. 12. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. PortoKosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. StVZO § 2. — Zur Frage der Verkehrsuntüchtigkeit des Soziusfahrers auf einem Moped. OLG Hamm vom 1. September 1961 — 3 Ss 121/61 . . .	297
Zweigstelle Lichtenau	289	Kostenrecht	
Anderung der Aktenordnung; hier: Geschäftliche Behandlung der Arrest- und einstweilige Verfügungssachen	290	1. GKG § 4 I; Kostenverfügung (JMBl. NRW 57, 219) § 5 II. — Gemäß § 4 GKG entscheidet wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch in Strafsachen das Gericht jeder Instanz über die Erinnerung gegen den Ansatz von Kosten, die in dem Verfahren vor diesem Gericht entstanden sind. — Die im vorbereitenden Verfahren im Strafrecht erwachsenen Kosten gelten als solche der ersten Instanz. — Diese Zuständigkeit bleibt auch bestehen, wenn nach § 5 II der Kostenverfügung (AV vom 25. September 1957 — JMBl. NRW S. 219) die gesamten Kosten des Strafverfahrens von dem Beamten der Staatsanwaltschaft angesetzt worden sind. LG Essen vom 9. Oktober 1961 — 24 Qs 222/61 . . .	298
Geschäftliche Behandlung der Verfahren nach dem Familienrechtsänderungsgesetz	290	2. ZuSEG § 1 II. — Erstattet in einer Strafsache, die mit Verstößen gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zusammenhängt, der Leiter des sachlich und örtlich zuständigen staatlichen Gewerbeaufsichtsamts ein Gutachten, so steht ihm dafür gemäß § 1 II ZuSEG auch dann keine Entschädigung zu, wenn das Gericht nicht das Gewerbeaufsichtsamt als Behörde zuziehen, sondern sich seines Leiters wie eines privaten Sachverständigen bedienen wollte. OLG Hamm vom 4. Juli 1961 — 3 Ws 170/61	299
Geschäftliche Behandlung der Landwirtschaftssachen	291	— MBl. NW. 1962 S. 85.	
Einrichtung und Führung des Loseblatt-Grundbuchs	292		
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	294		
Bekanntmachungen	295		
Personalnachrichten	295		
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StGB § 113; StPO § 81a. — Darf der Polizeibeamte, ein Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, einen tatsächlichen Sachverhalt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen dahin werten, daß dringender Verdacht einer Übertretung nach § 2 StVZO vorliegt, so muß der verdächtige Kraftfahrer die Entnahme einer Blutprobe auch dann dulden, wenn er unschuldig ist. OLG Hamm vom 2. Juni 1961 — 1 Ss 136/61	296		

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Vierte Wahlperiode —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 71. bis 73. Sitzung (42. Sitzungsabschnitt)
am 5., 6. und 7. Dezember 1961
und der 74. und 75. Sitzung (43. Sitzungsabschnitt)
am 12. und 13. Dezember 1961
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der		Inhalt	Beschuß des Landtags (Datum des Beschlusses)
T.O.	Drucksache		
—	—	Verpflichtung des Abg. Heitkamp (CDU) und Vogelsang (SPD)	Der für den verstorbenen Abg. Dr. Fritz Vomfelde (CDU) mit Wirkung vom 27. November 1961 in den Landtag eingetretene Willi Heitkamp, Wanne-Eickel, Nordstraße 14, und den wegen Mandatsniederlegung ausgeschiedenen Abg. Fritz Steinhoff

Nummer der		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
T.O.	Drucksache		
			(SPD) mit Wirkung vom 17. November 1961 in den Landtag eingetretene Hermann Vogelsang, Gütersloh (Westf.), Grenzweg 19, wurden als Mitglieder des Landtags verpflichtet. (5. 12.)
1	598	Nachwahl eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Wohnungsbauförderungsanstalt	Der Wahlvorschlag wurde einstimmig angenommen. (5. 12.)
2	580 559	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Babenhausen (Landkreis Bielefeld) und der Stadt Bielefeld	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (5. 12.)
3	599 550	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1962 (Haushaltsgesetz 1962)	
		2. Lesung	
		Einzelplan 01 — Landtag	Der Einzelplan 01 wurde nach der 2. Lesung mit der Veränderung gemäß der Anlage zu Drucksache Nr. 599 einstimmig angenommen, und zwar in Einnahmen mit 39 400 DM in Ausgaben mit 8 408 100 DM. (13. 12.)
		Einzelplan 02 — Ministerpräsident und Staatskanzlei	Der Einzelplan 02 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß der Anlage zu Drucksache Nr. 599 bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen, und zwar in Einnahmen mit 6 208 300 DM in Ausgaben mit 157 243 000 DM. (13. 12.)
		Einzelplan 03 — Innenministerium	Der Einzelplan 03 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß der Anlage zu Drucksache Nr. 599 bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen, und zwar in Einnahmen mit 433 295 600 DM in Ausgaben mit 1 265 072 400 DM. (13. 12.)
		Einzelplan 04 — Justizministerium	Der Einzelplan 04 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß der Anlage zu Drucksache Nr. 599 bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen, und zwar in Einnahmen mit 155 644 300 DM in Ausgaben mit 382 424 100 DM. (13. 12.)

Nummer der		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
T.O.	Drucksache		
		Einzelplan 05 — Kultusministerium	
		Änderungsanträge	
	608	Fraktion der SPD zu Kap. 05 02 Tit. 580/603	Abgelehnt.
	622	Fraktion der CDU zu Kap. 05 02 Tit. 600	Ziff. 1 des Antrags angenommen, Ziff. 2 erledigt durch Drucksache Nr. 647.
	607	Fraktion der SPD Abschnitt B Kap. 05 21	Abgelehnt.
	626	Fraktion der FDP zu Kap. 05 18 neuer Titel	Abgelehnt.
	634	Fraktion der CDU zu Kap. 05 41 Tit. 966 (neu) u. Tit. 960	Angenommen.
	609	Fraktion der SPD zu Kap. 05 47 A Tit. 713 und Tit. 714	Abgelehnt.
	610	Fraktion der SPD zu Kap. 05 51 Tit. 950	Abgelehnt.
	611	Fraktion der SPD zu Kap. 05 55 Tit. 602	Abgelehnt.
	623	Fraktion der CDU zu Kap. 05 57 Tit. 103	Ziff. 1 des Antrags angenommen, Ziff. 2 erledigt durch Drucksache Nr. 647.
	647	Fraktion der CDU zu Kap. 05 33 Tit. 104	Angenommen.
	637	Fraktion der FDP zu Kap. 05 62 Tit. 101	Abgelehnt.
	627	Fraktion der FDP zu Kap. 05 64 Tit. 364	Abgelehnt.
	606	Fraktion der SPD zu Kap. 05 81 Tit. 606 (neu)	Abgelehnt.
	628	Fraktion der FDP zu Kap. 05 89 Tit. 601 b	Abgelehnt.
	635	Fraktion der CDU zu Kap. 05 89 Tit. 601 c	Angenommen.
	636	Fraktion der CDU zu Kap. 05 41 Tit. 960	Angenommen. Der Einzelplan 05 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß der Anlage zu Drucksache Nr. 599 und unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungsanträge — Nr. 622, 634, 623, 647, 635 und 636 der Drucksachen — mit Mehrheit gegen einige Stimmen, im übrigen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen, und zwar in Einnahmen mit 453 420 900 DM in Ausgaben mit 2 180 344 300 DM. (13. 12.)

Nummer der		I n h a l t	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
T.O.	Drucksache		
		Einzelplan 06 — Arbeits- und Sozialministerium	
		Änderungsanträge	
	631	Fraktion der SPD zu Kap. 06 81 Tit. 602	Abgelehnt.
	638	Fraktion der FDP zum Landesjugendplan, I, Nr. 3	Abgelehnt.
	640	Fraktion der SPD zum Landesjugendplan, II, Nr. 7 b	Abgelehnt.
	612	Fraktion der SPD zum Landesjugendplan, II, 10 b	Abgelehnt.
	613	Fraktion der SPD zum Landesjugendplan, II, 11 b	Abgelehnt.
	614	Fraktion der SPD zum Landesjugendplan, III, Nr. 1 b	Abgelehnt.
	641	Fraktion der SPD zum Landesjugendplan, III, Nr. 3 b	Abgelehnt.
	615	Fraktion der SPD zum Landesjugendplan, V, Nr. 3	Abgelehnt.
	616	Fraktion der SPD zum Landesjugendplan, VI, Nr. 2 b	Abgelehnt.
	639	Fraktion der FDP zum Landesjugendplan, VI, Nr. 2 f	Abgelehnt.
	617	Fraktion der SPD zum Landesjugendplan, VI, Nr. 3 b	Abgelehnt.
	646	Fraktionen der CDU, SPD und FDP zum Landesjugendplan, VI, Nr. 7	Angenommen.
	632	Fraktion der CDU zum Landesjugendplan, VI, Nr. 7	} erledigt durch Drucksache Nr. 646
	642	Fraktion der SPD zum Landesjugendplan, VI, Nr. 7	
	644	Fraktion der FDP zum Landesjugendplan, VI, Nr. 7	
1			Der Einzelplan 06 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß der Anlage zu Drucksache Nr. 599 unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrages — Nr. 646 der Drucksachen — bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und FDP angenommen, und zwar
			in Einnahmen mit 36 571 400 DM
			in Ausgaben mit 355 765 000 DM.
			(13. 12.)
		Einzelplan 07 — Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
		Änderungsanträge	
	618	Fraktion der SPD zu Kap. 07 02 Tit. 575	Abgelehnt.

Nummer der		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
T.O.	Drucksache		
	568	Fraktion der CDU zu Kap. 07 03 Tit. 660 c und 972	Für erledigt erklärt.
	619	Fraktion der SPD zu Kap. 07 03 Titel 972	Abgelehnt. Der Einzelplan 07 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen ge- mäß der Anlage zu Drucksache Nr. 599 bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen, und zwar in Einnahmen mit 55 848 200 DM in Ausgaben mit 1 584 452 200 DM. (13. 12.)
		Einzelplan 08 — Ministerium für Wirt- schaft, Mittelstand und Verkehr Änderungsanträge	
	649	Fraktion der FDP zu Kap. 08 03 Tit. 602	Abgelehnt.
	602	Fraktion der CDU zu Kap. 08 03 Titel. 602	Angenommen mit der Berichtigung, daß in der Drucksache die Worte „Im Haushaltsvermerk“ ersetzt wer- den durch „In den Erläuterungen“.
	625	Fraktion der CDU zu Kap. 08 03 Tit. 612	Angenommen.
	603	Fraktion der CDU zu Kap. 08 03 Tit. 614	Angenommen mit der Berichtigung, daß in der Drucksache die Worte „Im Haushaltsvermerk“ ersetzt wer- den durch „In den Erläuterungen“.
	650	Fraktion der FDP zu Kap. 08 03 Tit. 614	Abgelehnt.
	604	Fraktion der CDU zu Kap. 08 03 Tit. 616	Angenommen.
	620	Fraktion der SPD zu Kap. 08 05 Tit. 605 (neu)	Abgelehnt.
	651	Fraktion der FDP zu Kap. 08 06 Tit. 963	Abgelehnt.
	652	Fraktion der FDP zu Kap. 08 06 Tit. 965	Abgelehnt.
	624	Fraktion der CDU zu Kap. 08 06 Tit. 969	Angenommen.
	653	Fraktion der FDP zu Kap. 08 06 Tit. 969	Für erledigt erklärt. Der Einzelplan 08 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen ge- mäß der Anlage zu Drucksache Nr. 599 und unter Berücksichtigung der an- genommenen Änderungsanträge — Nr. 602, 625, 603, 604 und 624 der Drucksachen — bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und FDP an- genommen, und zwar in Einnahmen mit 8 305 800 DM in Ausgaben mit 348 294 400 DM. (13. 12.)

Nummer der		Inhalt	Beschuß des Landtags (Datum des Beschlusses)
T.O.	Drucksache		
		Einzelplan 10 — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Änderungsanträge	
	590	Fraktion der CDU zu Kap. 10 04 Tit. 601	Angenommen.
	621	Fraktion der SPD zu Kap. 10 08 Tit. 602	Abgelehnt.
			Der Einzelplan 10 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß der Anlage zu Drucksache Nr. 599 und unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrages — Nr. 590 der Drucksachen — bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen, und zwar
			in Einnahmen mit 77 588 300 DM in Ausgaben mit 420 913 400 DM. (13. 12.)
		Einzelplan 12 — Finanzministerium	
			Der Einzelplan 12 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß der Anlage zu Drucksache Nr. 599 bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und FDP angenommen, und zwar
			in Einnahmen mit 106 337 400 DM in Ausgaben mit 367 720 000 DM. (13. 12.)
		Einzelplan 13 — Landesrechnungshof	
			Der Einzelplan 13 wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, und zwar
			in Einnahmen mit 5 900 DM in Ausgaben mit 2 743 100 DM. (13. 12.)
		Einzelplan 14 — Allgemeine Finanzverwaltung	
			Der Einzelplan 14 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß der Anlage zu Drucksache Nr. 599 bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und FDP angenommen, und zwar
			in Einnahmen mit 6 908 651 800 DM in Ausgaben mit 1 254 770 900 DM. (13. 12.)
		Außerordentlicher Haushaltsplan	
			Der Außerordentliche Haushaltsplan wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß der Anlage zu Drucksache Nr. 599 bei Stimmenthaltung

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
			der Fraktionen der SPD und FDP angenommen, und zwar in Einnahmen mit 303 915 000 DM in Ausgaben mit 303 915 000 DM. (13. 12.) Der Entwurf des Haushaltsplans 1962 — Nr. 550 der Drucksachen — wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß der Anlage zur Drucksache Nr. 599 unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungsanträge — Nr. 622, 634, 623, 647, 635, 636, 646, 602, 625, 603, 604, 624 und 590 der Drucksachen — bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und FDP angenommen. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1962 — Nr. 550 der Drucksachen — wurde nach der 2. Lesung in Verbindung mit der Drucksache Nr. 599 und folgendem Wortlaut des § 1 bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und FDP angenommen: „Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1962 wird in Einnahme auf 8 545 832 300 DM in Ausgabe auf 8 632 065 900 DM festgestellt, und zwar im ordentlichen Haushaltsplan auf 8 241 917 300 DM an Einnahmen und auf 8 328 150 900 DM an Ausgaben, im außerordentlichen Haushaltsplan auf 303 915 000 DM an Einnahmen und auf 303 915 000 DM an Ausgaben.“ (13. 12.)
4	648	Änderungsantrag der Fraktion der CDU zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1962	Angenommen. (13. 12.)
	629	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	Abgelehnt. (13. 12.)
	569	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	Für erledigt erklärt. (13. 12.)
	594 549	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1962	Der Gesetzentwurf — Nr. 549 der Drucksachen — wurde nach der 2. Lesung unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen — Nr. 648 der Drucksachen — einstimmig angenommen. (13. 12.)

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
5	563	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen, (12. 12.) nach der 2. Lesung bei einigen Stimmenthaltungen von Abgeordneten der FDP und einigen der SPD mit großer Mehrheit angenommen. (13. 12.)
	654	Änderungsantrag der Fraktion der FDP	Abgelehnt.
	630	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen (Antrag der Fraktion der FDP)	Für erledigt erklärt auf Grund der Ablehnung des Änderungsantrages Drucksache Nr. 654. (13. 12.)
6	600	Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	Von der Tagesordnung abgesetzt. (5. 12.)
7	601	Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung für 1961 an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, (5. 12.) nach der 3. Lesung einstimmig verabschiedet. (6. 12.)
8	583	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (13. 12.)
9	593	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen. (13. 12.)
—	633	Entwurf eines Gesetzes über die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung mit Lebendimpfstoff	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Sozialausschuß (federführend) und an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen. (13. 12.)
10	595 562	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Rechnungsjahr 1960	Der Ausschußantrag — Nr. 595 der Drucksachen — wurde einstimmig angenommen. (7. 12.)
11	596	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1961	Der Ausschußantrag — Nr. 596 der Drucksachen — wurde einstimmig angenommen. (7. 12.)
12	597	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses betr. Verkauf von 10 g Radium für die Universität Köln zum Zwecke des Ankaufs einer Caesiumteletherapieanlage und eines Humanbody-counters	Der Ausschußantrag — Nr. 597 der Drucksachen — wurde einstimmig angenommen. (5. 12.)

— MBl. NW. 1962 S. 85.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.